

XIV. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: †Privatrealschule des Dr. G. A. Reimann.

XV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: †Privatrealschule des Dr. L. A. Bieber,
†Stiftungsschule von 1815, unter
Leitung des Professors Max Rat-
newsky — auch für die Oster-
prüfung 1909.Hamburg: †Privatrealschule des Dr. A. Richard
Lange,†Privatrealschule des Dr. Th. Wahn-
schaff,†Realschule der Lalmuh-Lona, unter
Leitung des Dr. Joseph Goldschmidt,†Realschule des unter Leitung des
Direktors W. Hennig und des
Dr. G. Tiede stehenden Paulinums,
Pensionat des Raths Hausch.

Verhauhaltan im Auslande. X)

Antwerpen: †Oberrealschule der Allgemeinen Deutschen Schule unter Leitung des Direktors Dr. Bernhard
Saffert,¹⁾Bogranos bei Buenos Aires: Deutsche höhere Knabenochule,²⁾Brüssel: †Realschulmaschinen des deutschen Schulvereins unter Leitung des Direktors Dr. Karl Friedrich
Wihelm Lohmeyer,³⁾

Buenos Aires: Germaniaschule der evangelischen Gemeinde unter Leitung des Dr. Willy Ruge,

Bularest: †Deutsche Realschule der evangelischen Kirchengemeinde unter der Leitung des Direktors
Dr. Ragnus Blämel, von dem Prüfungstermin 1909 einschließlich ab,Dabos-Platz: †Schulmaschinen Friederichlam unter Leitung des Hofrats Wühlfhäuser von dem Prüfungs-
termin im Mai 1909 einschließlich ab,Genua: †Schule der deutschen Schulgemeinde unter Leitung des Direktors Georg von Doffel,⁴⁾Konstantinopel: †Realschule der deutschen und schweizer Schulgemeinde unter Leitung des Direktors Dr. Otto
Söhning,

Mailand: †Internationale Schule protestantischer Familien unter Leitung des Direktors Wilhelm Braun.

Tjingtau: Gouvernementschule mit rühwirkender Kraft für die Schlußprüfung des Jahres 1908.

Berlin, den 20. September 1909.

Der Reichstanzler.

Im Auftrage: J. J. J.

>> Die Anstalten dürfen Befähigungsnachweise nur auf Grund des Bescheides einer unter Leitung eines Reichs-
kommissars abgehaltenen Prüfung ausstellen, sofern für diese die Prüfungsordnung von Aufsicht wegen ge-
nehmigt ist. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Teilen derselben sind
unstatthaft.

¹⁾ Die Befähigung findet nach mindestens einjähriger Besuche der Unterstufe statt.

²⁾ Die Berechtigung gilt nur bis zum 1. Januar 1908.

³⁾ Die weiter verbleibende Berechtigung hat auch rühwirkende Geltung für den Prüfungstermin 1909.

⁴⁾ Die Berechtigung ist bis zum Jahre 1910 einschließlich verlängert worden.